

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

-----

Gesetz: BAT: §§ 42 Abs. 1 und 70 Abs. 2 sowie Sonderregelungen SR 2 e II Ziffer 11 Abs. 1 Unterabsätze 6, 7 und 9; Bundesreisekostengesetz (BRKG): § 3 Abs. 5; ZPO: §§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 sowie 256

Leitsätze:

- 1.) Unter "Ausbleibezeit" im Sinne von Nr. 11 SR 2 e II (Abs. 1 Unterabsatz 9 S. 2) zum BAT sind nicht nur die Zeiten vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zur Rückkehr in den Heimathafen zu verstehen, sondern darüber hinaus auch die Zeiten, während derer der Angestellte aus anderen dienstlichen Gründen nicht nach Hause zurückkehren kann. Wortlaut und Sinn der Tarifnorm stellen nämlich nicht auf das "Ausbleiben" des Schiffes, sondern auf das "Ausbleiben" des anspruchsberechtigten Angestellten ab.
- 2.) Anspruch auf "Auswärtszulage" besteht daher nicht nur für Zeiten, in denen der Angestellte aus dienstlichen Gründen an Bord zu bleiben verpflichtet ist (Nachtwache, Wochenendwache und Seefahrt), sondern darüber hinaus auch für solche Zeiten, die als Zeiten normaler Dienstleistung im Heimathafen diesen Zeiten unmittelbar vorangehen oder ihnen unmittelbar nachfolgen.
- 3.) Eine Tarifübung ist insoweit unbeachtlich, als sie zu dem im Auslegungswege ermittelten Inhalt einer Tarifnorm im Widerspruch steht.
- 4.) Für die Ansprüche auf Zahlung der tariflichen "Auswärtszulage" gilt nicht die dreimonatige Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, sondern die einjährige Ausschußfrist des § 3 Abs. 5 BRKG.

Aktenzeichen: 4 AZR 160/72

Urteil des BAG vom 31. Januar 1973 LAG Schleswig-Holstein



4 AZR 160/72  
(2) 3 Sa 316/71  
Schleswig-Holstein

Verkündet  
am 31. Januar 1973  
gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Februar 1972 - (2) 3 Sa 316/71 - und des Arbeitsgerichts Flensburg vom 5. November 1971 - 4 Ca 835/70 (S) - aufgehoben.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit von März 1969 bis einschließlich Dezember 1970 Auswärtszulage gemäß SR 2 e II Nr. 11 BAT auch zu gewähren

1. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend oder sich anschließend - mit Nachtdienstzeiten, bezüglich derer das Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen,
2. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend oder sich anschließend - mit Ausbleibezeiten wegen Auslaufens, für die Auswärtszulage gewährt wird, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen.

Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

Der Kläger steht im Bereiche des Bundesministers für Verteidigung als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er ist als Elektromeister auf dem Troßschiff "L " tätig. Zwischen den Parteien ist die Geltung des BAT und der ihn abändernden und ergänzenden Bestimmungen vertraglich vereinbart.

Wenn das Schiff im Heimathafen lag, hatte der Kläger mehrfach vom Dienstsclluß des einen Arbeitstages bis zum Dienstbeginn des nächsten Arbeitstages aufgrund dienstlicher Anweisung mit der Befugnis, an Bord zu schlafen, auf dem Schiff zu verbleiben. In diesen Fällen leistete er an beiden Tagen jeweils während der allgemeinen Tagesarbeitszeit seinen normalen Dienst. Nach seiner normalen Dienstleistung an Freitagen hatte der Kläger häufig über das gesamte Wochenende sogenannte Wochenendwache, während derer er ebenfalls mit der Befugnis, sich schlafen zu legen, an Bord zu ver-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bleiben hatte. Nach Beendigung der Wochenendwache leistete der Kläger seinen normalen Tagesdienst am Montag. Für die Zeiten, die der Kläger aus den dargelegten Gründen vom Ende seiner normalen täglichen Arbeitszeit bis zu deren Wiederaufnahme an Bord zu verbringen hatte, zahlte ihm die Beklagte Auswärtsszulage. Der Kläger erhielt jedoch diese Zulage nicht für die allgemeinen Tagesdienstzeiten an Wochentagen, die vor oder nach solchen Zeiten lagen, die er an Bord zu verbringen hatte.

An Tagen, an denen das Schiff aus dem Heimathafen auslief, hatte der Kläger zuweilen seinen regelmäßigen Dienst im Heimathafen bereits ganz oder teilweise verrichtet und fuhr im Anschluß daran mit dem Schiff aus. Bei Rückkehr des Schiffes in den Heimathafen blieb der Kläger häufig aufgrund entsprechender dienstlicher Anordnung weiter an Bord, um seine normale Tagesarbeit zu verrichten. Während unter diesen Umständen der Kläger für die Zeiten vom Auslaufen des Schiffes bis zu seiner Rückkehr in den Heimathafen Auswärtsszulage erhielt, zahlte die Beklagte diese Zulage nicht für die vorangehenden oder nachfolgenden Zeiten normaler Dienstleistung im Heimathafen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihm Auswärtsszulage auch

- a) für Dienstzeiten im Heimathafen, die unmittelbar vor den Zeiten lagen, in denen er sich mit der Berechtigung zu schlafen, an Bord aufgehalten habe bzw. die sich unmittelbar an diese Schlafenszeiten angeschlossen hätten,
- b) für Dienstzeiten im Heimathafen, die unmittelbar vor einer Wochenendwache gelegen hätten bzw. sich unmittelbar an eine Wochenendwache angeschlossen hätten,
- c) für Dienstzeiten im Heimathafen, die er unmittelbar an Bord verbracht habe, bevor das Schiff ausgelaufen sei bzw. für solche Zeiten, die er nach Rückkunft des Schiffes von einer Fahrt unmittelbar anschließend im Heimathafen mit normalem Tagesdienst verbracht habe.

Es sei nicht einzusehen, daß er sich, wenn er vor oder nach Dienstzeiten, für die ihm Auswärtsszulage zustehe und auch gezahlt werde, im Heimathafen seinen normalen Tagesdienst ge-

- 4 -



- 4 -

leistet habe, schlechter stehen solle als an solchen Tagen, an denen er nur seine normale werktägliche Tagesarbeit im Heimathafen verrichtet habe. Nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen tariflichen Normen müsse ihm die Auswärtszulage für die "gesamte Ausbleibezeit" gezahlt werden. Dazu gehörten aber auch die Zeiten, für die er mit der Klage die Beklagte auf Zahlung der Zulage in Anspruch nehme. "Ausbleibezeit" im tariflichen Sinne sei nämlich die Zeit, in der der Angestellte aus dienstlichen Gründen von zu Hause fernbleibe. Im übrigen sei allein entscheidend, ob jeweils eine den erlassenen Mindestbestimmungen entsprechende Koch- und Schlafgelegenheit gestellt worden sei oder nicht. Seine Ansprüche habe er formgerecht binnen der dafür geltenden tariflichen Ausschlussfrist geltend gemacht. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. März 1969 bis 31. Dezember 1970 DM 485,75 nebst 4 v.H. Zinsen zu zahlen.

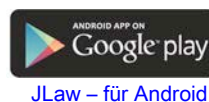
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die vom Kläger begehrte Auswärtszulage könne für Zeiten der normalen Arbeit im Heimathafen während der allgemeinen Dienststunden an Werktagen nicht beansprucht werden. Während dieser Zeit bestehe nämlich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers kein Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit. "Ausbleibezeiten" seien nur solche Zeiten, während derer das betreffende Schiff aus dem Heimathafen ausgelaufen sei. Ihnen seien lediglich solche im Heimathafen verbrachte Zeiten rechtlich gleichzustellen, während derer der Angestellte aufgrund gegebener dienstlicher Anordnung das Schiff nicht verlassen dürfe. Das aber treffe nur für die Zeiten am Dienstort angeordneter Übernachtungen und Wochenendwachen zu. Zweifelhaft sei, ob die Form, in der der Kläger die mit der Klage erhobenen Ansprüche bei ihr geltend gemacht habe, den tariflichen Erfordernissen entspreche. Daher sei auch zweifelhaft, ob er die Frist des § 70 Abs. 2 BAT eingehalten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 500,25 festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger in Abänderung seines ursprünglichen Klagebegehrens auf

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gerichtliche Anregung hin beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom März 1969 bis einschließlich Dezember 1970 Auswärtszulage gemäß SR 2 e II Nr. 11 BAT auch zu gewähren

1. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend oder sich anschließend - mit Nachtdienstzeiten, bezüglich derer das Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen,
2. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend oder sich anschließend - mit Ausbleibezeiten wegen Auslaufens, für die Auswärtszulage gezahlt wird, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen,
3. für die sich über Wochenenden und gesetzliche Feiertage erstreckenden arbeits- bzw. wachfreien Zeiten in mehr als 40 km vom Heimathafen entfernten Häfen, wenn der Kläger die ihm zur Verfügung gestellte, nicht den Mindestbedingungen entsprechende Schlafgelegenheit nicht in Anspruch genommen hat, sondern nach Hause gefahren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag zu 3) stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Sie verfolgen jeweils ihr bisheriges Prozeßbegehren weiter. Beide Parteien beantragen Zurückweisung der gegnerischen Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

Die vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Feststellungsanträge zu 1) und 2) sind zulässig im Sinne von § 256 ZPO. Zwar hätte der Kläger, zumal er nur Ansprüche für die Vergangenheit geltend macht, auch eine Leistungsklage erheben können. Dabei wären jedoch ausweislich der vorinstanzlichen Akten erhebliche Berechnungsschwierigkeiten entstanden. Andererseits geht es aber den Parteien nicht um die Höhe der an den Kläger zu zahlenden Auswärtszulage, sondern allein um die Frage, ob



- 6 -

die Zulage auch während der in den Klageanträgen zu 1) bis 2) bezeichneten Zeiträume zu entrichten ist oder nicht. Da mithin hier ein Feststellungsurteil zu einer abschließenden und prozeßökonomisch sinnvollen Entscheidung des zwischen den Parteien streitigen Fragenkomplexes führt und zudem die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch ein Feststellungsurteil wie ein Leistungsurteil gegen sich gelten lassen wird, bestehen gegen die Zulässigkeit der beiden Klageanträge zu 1) und 2) keine rechtlichen Bedenken aus § 256 ZPO (vgl. BAG Urteil vom 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 - demnächst AP Nr. 2 zu § 24 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen; BAG 8, 279 [281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BGHZ 36, 38 [42] und BGH LM Nr. 34 zu § 256 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 III 5 b).

Auch ist das streitige Rechtsverhältnis in den beiden Klageanträgen zu 1) und 2) jeweils so deutlich bezeichnet, daß sie als hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO anzusehen sind, wobei zu ihrer Auslegung auch auf das sonstige Parteivorbringen zurückgegriffen werden kann (vgl. BAG Urteil vom 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 - wie zuvor sowie AP Nr. 8 zu § 253 ZPO; BGHZ 26, 25 [28]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 253 5 C; Stein-Jonas, aaO, § 256 IV 2 b). Davon geht mit Recht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiterhin aus, daß zwischen den Parteien die Sonderregelungen für Angestellte gelten, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden (SR 2 e II BAT); denn der Kläger ist als Angestellter im Bereiche des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt und gehört unstreitig einer Schiffsbesatzung an, wobei es unbeachtlich ist, daß er auf einem Troßschiff eingesetzt ist (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Komm. zum BAT, Hauptbd. I, Anm. 1 zu Nr. 1 SR 2 e II).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht aus, aus Ziffer 11 Abs. 1 Unterabsatz 6 Satz 2 und Unterabsatz 9 SR 2 e II BAT könne nicht unmittelbar hergeleitet werden, für welche Zeit der Anspruch

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auf Gestellung einer Schlaf- und Kochgelegenheit und, falls diese nicht den Mindestbedingungen entspreche, der Anspruch auf Zahlung der Auswärtszulage bestehe. Dennoch sei aber schon aus dem Gesamtzusammenhang von Unterabsatz 6 Satz 2 und Unterabsatz 7 erkennbar, daß beide Ansprüche jedenfalls nicht für die Dauer der normalen werktäglichen Arbeit des Klägers im Heimathafen bestehen sollten. Für diese Zeiten gebe es nämlich kein "Tisch- und Bettbedürfnis". Ausbleibzeit im Sinne des Unterabsatzes 9 sei nur die Zeit, während derer der Angestellte außerhalb der normalen Arbeitszeit von zu Hause ausbleibe. Soweit in Unterabsatz 9 Satz 2 von der "gesamten Ausbleibzeit" gesprochen werde, handele es sich nur um eine Berechnungsgrundlage. Auch der Zweck der Auswärtszulage rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung.

Obwohl der Wortlaut der zur Anwendung kommenden tariflichen Vorschriften mehrdeutig und auf den ersten Blick verwirrend gefaßt ist, vermag der Senat der Auslegung des Landesarbeitsgerichts nicht zu folgen. Auch bei detaillierten und wenig klaren und einleuchtenden tariflichen Normen, wie sie hier vorliegen, sind die Gerichte wie auch sonst gehalten, die allgemeinen Grundsätze zur Tarifauslegung zu befolgen, wonach es zunächst auf den Tarifwortlaut, sodann auf den tariflichen Gesamtzusammenhang und erst danach auf sonstige Auslegungskriterien ankommt (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, ferner BAG 18, 278 [282 ff.] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, auch AP Nr. 119 und 120 zu § 1 TVG Auslegung, Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen, Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Versicherungsgewerbe und Urteil des Senats vom 31. Mai 1972 - 4 AZR 309/71 -, demnächst AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau, ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 356 ff.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 219 - 221; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188 ff.).

- 8 -



Ausgangspunkt für eine Auslegung nach diesen Grundsätzen ist entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts Unterabsatz 9 Satz 1 in Abs. 1 von Nr. 11 SR 2 e II BAT, wo unter erstmaliger Erwähnung dieser tariflichen Zulage bestimmt wird:

"Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt."

Die Zahlung der Auswärtszulage wird also an zwei Voraussetzungen geknüpft: Einmal muß zugunsten des betreffenden Angestellten ein tariflicher Anspruch auf Beköstigungszulage bestehen. Außerdem muß er einen tariflichen Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit haben, wobei eine nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entsprechende Schlaf- und Kochgelegenheit der fehlenden rechtlich gleichgestellt wird. Unstreitig hat der Kläger für die hier allein in Betracht kommenden normalen Tagesdienstzeiten im Heimathafen, der für ihn den Dienstort darstellt, einen tariflichen Anspruch auf Gewährung der Beköstigungszulage aus Unterabsatz 1 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT. Weiterhin ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die dem Kläger an Bord gestellte Schlaf- und Kochgelegenheit nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entspricht, so daß insoweit die tariflichen Voraussetzungen zur Gewährung der Auswärtszulage nach Unterabsatz 9 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT jedenfalls erfüllt sind.

Im übrigen kommt es auf die Auslegung von Unterabsatz 6 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT an, wo bestimmt wird:

"Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen,"

wozu Unterabsatz 7 noch ergänzend vorsieht:

"Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist."

Wenn auch der Nebensatz in Unterabsatz 6 Satz 2 und die unterschiedlichen Worte "Schlafgelegenheiten" in Unterabsatz 6 Satz 2

- 9 -

und "Übernachtungsräume" in Unterabsatz 7 zu weiteren Zweifeln und Auslegungsschwierigkeiten Anlaß geben, so kann doch sowohl aus dem Wortlaut dieser Tarifnormen als auch aus ihrem Gesamtzusammenhang der rechtliche Schluß gezogen werden, daß der tarifunterworfenen Angestellte jedenfalls dem Grunde nach dann, aber auch nur dann, einen tariflichen Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit haben soll, wenn er an einem bestimmten Kalendertag aus dienstlichen Gründen nicht nach Hause zurückkehren kann; am Dienstort, d.h. im Heimathafen, kommt das jedoch aufgrund ausdrücklicher und insoweit auch eindeutiger tariflicher Regelung nur bei erforderlicher und angeordneter Übernachtung an Bord in Betracht.

Dem Grunde nach trifft das zuvor Ausgeführte für alle Tage zu, für die der Kläger mit den Klageanträgen zu 1) und 2) Ansprüche auf Auswärtszulage geltend macht. Etwas anderes kann auch nicht etwa aus dem Umstand hergeleitet werden, daß die beiden Sätze des Unterabsatzes 6 ohne einen trennenden Absatz unmittelbar aneinander anschließen, denn zwischen den in ihnen getroffenen Regelungen besteht keinerlei sachliche Beziehung. Hierbei handelt es sich erkennbar nur um eine Ungenauigkeit oder einen Redaktionsfehler, weswegen auch verschiedene Ausgaben des BAT zwischen den beiden Sätzen einen Absatz enthalten (vgl. z.B. grüne Textausgabe des BAT der Gewerkschaft ÖTV, Verlagsanstalt Coutier GmbH, Stuttgart, S. 112).

Entgegen den rechtlichen Schlußfolgerungen des Landesarbeitsgerichts und der Rechtsauffassung der Beklagten sagen Unterabsatz 6 Satz 2 und Unterabsatz 7 jedoch zu der hier entscheidenden Frage, in welchem zeitlichen Ausmaße an den Tagen, an denen der Anspruch auf Gewährung der Auswärtszulage dem Grunde nach besteht, diese Zulage faktisch zu gewähren ist, nichts aus. Diese Rechtsfolge ist vielmehr aus Unterabsatz 9 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2eII BAT herzuleiten, wo es heißt:

- 10 -



- 10 -

"Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| mindestens 3 bis 6 Stunden | 0,35 DM, |
| über 6 bis 12 Stunden      | 0,80 DM, |
| über 12 Stunden            | 0,95 DM  |

für die Stunde."

Zwar führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß diese tarifliche Regelung eine Berechnungsgrundlage liefern soll, die den Bestimmungen im allgemeinen staatlichen Reisekostenrecht nachgebildet ist. Darin erschöpft sich jedoch entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten die rechtliche Bedeutung dieser Tarifnorm nicht. Vielmehr ist aus dem darin verwendeten Begriff der "gesamten Ausbleibezeit" im Einzelfall herzuleiten, für welchen Zeitraum an den einzelnen Kalendertagen, sofern die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach besteht, die tarifliche Auswärtszulage zu zahlen ist. Eine andere diese bedeutsame, auch praktisch wichtige Rechtsfrage regelnde Bestimmung gibt es nämlich in dem Tarifwerk nicht. Dabei sind unter "Ausbleibezeit" nicht nur die Zeit vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zur Rückkehr in den Heimathafen zu verstehen, worüber beide Parteien einig sind, sondern darüber hinaus auch die Zeiten, während derer der Angestellte aus anderen dienstlichen Gründen nicht nach Hause zurückkehren kann. Wortlaut und Sinn der Tarifnorm stellen nämlich nicht auf das "Ausbleiben" des Schiffes, sondern auf das "Ausbleiben" des anspruchsberechtigten Angestellten von zu Hause ab, was sogar schon aus Unterabsatz 6 Satz 2 und Unterabsatz 7 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2e II BAT hergeleitet werden kann, aber auch aus anderen dort befindlichen Vorschriften, etwa den Unterabsätzen 1 bis 2, zu entnehmen ist.

Ist aber in diesem Sinne unter "Ausbleibezeit" diejenige Zeit zu verstehen, während derer - ohne Rücksicht auf den Standort des Schiffes - der Angestellte aus dienstlichen Gründen an einem bestimmten Kalendertag daran gehindert ist, nach Hause zurückzukehren, dann folgt daraus begriffsnotwendig zugleich, daß unter " g e s a m t e r Ausbleibezeit" auch diejenigen Zeiträume verstanden werden müssen, die sich während der normalen werktäglichen

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

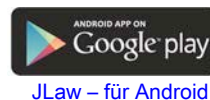
Diese rechtliche Beurteilung durch den Senat hat auch nicht etwa zur Folge, daß Unterabsatz 9 Satz 3 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT jegliche rechtliche Bedeutung verlieren würde. Diese Vorschrift soll nach dem darin erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien sicherstellen, daß der zulageberechtigte Arbeitnehmer an jedem dafür in Betracht kommenden Kalendertag jedenfalls Auswärtszulage in Höhe der Beköstigungszulage erhalten soll. Das würde etwa dann praktisch, wenn der Kläger ausnahmsweise an einem ansonsten dienstfreien Samstag einige Stunden im Heimathafen eine Tätigkeit zu leisten hat, bei deren Verrichtung er Anspruch auf Zahlung der Auswärtszulage hat.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Wie das Landesarbeitsgericht verkennt die Beklagte insbesondere, daß aus Unterabsatz 6 Satz 2, Unterabsatz 7 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2e II BAT für die Frage des zeitlichen Ausmaßes des Anspruchs auf Zahlung der Auswärtszulage nichts hergeleitet werden kann. Wie im einzelnen ausgeführt worden ist, betreffen diese Tarifnormen vielmehr allein den Grund des tariflichen Anspruches. Auch aus dem Zweck der Auswärtszulage ergibt sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts nichts anderes. Zwar soll sie einen Ausgleich für die erschwerten Lebensbedingungen an Bord geben (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 38 MTB II). Da sie jedoch für die "gesamte Ausbleibzeit" zu gewähren ist, wobei auf das Ausbleiben des Angestellten von zu Hause abzustellen ist, kommt es nicht darauf an, ob während der hier interessierenden normalen werktäglichen Tagesarbeitszeiten, die sich an Zeiten angeordneter Bordanwesenheit anschließen oder ihnen vorangehen, die durch die Bordanwesenheit bedingten Erschwernisse ganz oder teilweise fortfallen. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger vor oder nach diesen Zeiten der Bordanwesenheit auch während seiner normalen werktäglichen Tagesarbeitszeit daran gehindert ist, nach Hause zurückzukehren, weswegen sich die "Ausbleibzeit" nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien dann entsprechend verlängert, und zwar auch auf solche Zeiten, für die die Auswärtszulage im allgemeinen nicht gezahlt zu werden braucht.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Arbeitszeit des Klägers an solche Zeiten anschließen, die er - gleich aus welchem Anlaß - aus dienstlichen Gründen unter den in den Klageanträgen zu 1) bis 2) erfaßten tatsächlichen Voraussetzungen an Bord zu verbringen hatte bzw. die solchen Zeiten unmittelbar vorangehen.

Daraus folgt, daß der Kläger unter den in den Klageanträgen zu 1) und 2) erfaßten tatsächlichen Voraussetzungen nicht nur für die Zeiten, in denen er aus dienstlichen Gründen an Bord zu bleiben verpflichtet war (Nachtwache, Wochenendwache, Seefahrt), sondern darüber hinaus auch für solche Zeiten Auswärtzulage beanspruchen kann, die als Zeiten normaler Dienstleistung im Heimathafen an Werktagen diesen Zeiten unmittelbar vorangehen oder ihnen unmittelbar nachfolgen, wobei es im übrigen allein darauf ankommt, ob an dem betreffenden Kalendertag die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Unterabsatzes 6 Satz 2 bzw. der Unterabsätze 7 und 9 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2e II BAT erfüllt gewesen sind. Insoweit ist daher die Klage begründet.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß allein die zuvor dargelegte Auslegung der Tarifnormen zu einem sachgerechten, praktisch brauchbaren und sozial vertretbaren Ergebnis führt (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360 und Nikisch, aaO, S. 221). Es ist nämlich nicht einzusehen, warum der Angestellte, der normalerweise für seine werktägliche Tagesarbeitszeit am Dienstort die allgemeine Beköstigungszulage nach Unterabsatz 1 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2e II BAT bezieht, für diese Zeiten weder Beköstigungszulage noch Auswärtzulage erhalten soll, wenn er vor oder nach dieser Zeit aus dienstlichen Gründen weiterhin an Bord zu bleiben verpflichtet ist und damit an dem betreffenden Tage eine zusätzliche Einschränkung und Belastung auf sich nimmt. Die tariflichen Normen lassen jedenfalls nicht den Schluß zu, die Tarifvertragsparteien hätten gerade dieses Ergebnis, dem die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts entspricht, gewollt.



- 13 -

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die diesen Rechtsausführungen widersprechende Verwaltungspraxis berufen, denn eine Tarifübung ist jedenfalls insoweit unbeachtlich, als sie zu dem im Auslegungswege ermittelten Inhalt einer Tarifnorm im Widerspruch steht (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen, sowie Urteil vom 31. Mai 1972 - 4 AZR 309/71 - wie zuvor; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360; Nikisch, aaO, S. 222; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 191).

Schließlich verkennt die Beklagte wie der Kläger, daß hier nicht die dreimonatige Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, sondern aufgrund abweichender tariflicher Bestimmung die einjährige Ausschußfrist des § 3 Absatz 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBI. I S. 133) gilt. Für den Bereich der Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung gelten nämlich aufgrund der Verweisung in § 42 Abs. 1 BAT die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen, also für die Angestellten im Bundesdienst die Vorschriften des BRKG, und zwar in vollem Umfange, soweit nicht tariflich etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, aaO, § 42, Anm. 1 und 3). Aus dieser allgemeinen Verweisung auf das einschlägige Beamtenrecht des Bundes ergibt sich zugleich, daß für die Ansprüche der tarifunterworfenen Angestellten auf Reisekostenvergütung grundsätzlich die einjährige Ausschußfrist in § 3 Abs. 5 BRKG gelten soll, die nach der dortigen Regelung als speziellere der allgemeinen tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT vorgehen soll (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, aaO, § 70, Anm. 5; Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 70 Anm. 11 Abs. 2).

Diese Grundsätze gelten aber nicht nur dann, wenn sich wie im Regelfalle die reisekostenrechtlichen Ansprüche eines Angestellten aufgrund der Verweisung in § 42 BAT aus dem BRKG ergeben, sondern auch dann, wenn - wie vorliegend - das materielle Reisekostenrecht des BRKG durch tarifliche Sonderregelungen ganz oder teilweise verdrängt worden ist. In der Einleitung zu Abs. 1

- 14 -



- 14 -

der Nr. 11 SR 2e II BAT wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß "an die Stelle des § 42 BAT", also an die Stelle der durch tarifliche Verweisung in Bezug genommenen Vorschriften des staatlichen Reisekostenrechts für Beamte, "folgende Regelungen" treten sollen, die auch ihrem rechtlichen Charakter nach dem Reisekostenrecht im weiteren Sinne systematisch zuzuordnen sind. Mithin gilt auch für solche Ansprüche die gesetzliche Ausschlußfrist des § 3 Abs. 5 BRKG.

Der Kläger hat seine Ansprüche in der Weise geltend gemacht, daß er Forderungsnachweise vorlegte, die für jeden Kalendertag im einzelnen ausweisen, wo er sich jeweils aufgehalten und welche Zeiten er an den verschiedenen Orten bzw. auch auf See zugebracht hat. Da auf diese Weise vom Kläger für jeden Tag alle Angaben gemacht worden sind, die für Grund und Höhe sowohl der Beköstigungs- als auch der Auswärtszulage maßgebend sind, der Kläger jeweils ausweislich der den Gerichtsakten beigelegten Forderungsnachweise auch die Beträge für beide Zulagen und für jeden Kalendertag spezifiziert ausgerechnet hat, ist diese Form der Geltendmachung, die die Beklagte offenbar ursprünglich selbst gebilligt hat, ausreichend deutlich und entspricht den Erfordernissen des § 3 Abs. 5 BRKG (die sich insoweit von denen des § 70 BAT nicht unterscheiden).

Unstreitig hat der Kläger die Klageforderung auch fristgerecht im Sinne der hier aus den dargelegten Gründen anzuwendenden gesetzlichen Ausschlußfrist des § 3 Abs. 5 BRKG geltend gemacht. Auf die auf § 70 Abs. 2 BAT bezogenen Ausführungen der Beklagten kommt es nicht an, weil diese Vorschrift hier nicht anzuwenden ist.

Begründet ist aber auch die Revision der Beklagten, denn der Klageantrag zu 3) ist unzulässig.

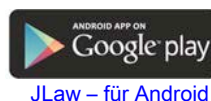
Mit seinem Klageantrag zu 3) hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom März 1969 bis einschließlich Dezember 1970 Auswärtszulage gem. SR 2 e II Nr. 11 BAT auch zu gewähren

- 15 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

für die sich über Wochenenden und gesetzliche Feiertage erstreckenden arbeits- bzw. wachfreien Zeiten in mehr als 40 km vom Heimathafen entfernten Häfen, wenn der Kläger die ihm zur Verfügung gestellte, nicht den Mindestbedingungen entsprechende Schlafgelegenheit nicht in Anspruch genommen hat, sondern nach Hause gefahren ist."

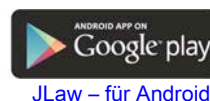
Demgegenüber hat der Kläger jedoch, wie aus seinem Prozeßvorbringen in allen drei Instanzen klar ersichtlich ist, niemals Ansprüche für solche Zeiten geltend gemacht, die er, während sich sein Schiff in auswärtigen Häfen befand, über das Wochenende zu Hause verbracht hat. Die Stellung seines Klageantrages zu 3) beruht vielmehr darauf, daß das Landesarbeitsgericht in mehreren Prozessen, die im wesentlichen die gleichen Streitgegenstände betrafen, einen Auflagenbeschluß erlassen hat, in dem den Klägern mit gleichem Wortlaut nahegelegt wurde, unter anderen auch den Feststellungsantrag zu 3) zu stellen. Diese pauschale Anregung wurde durch den Auflagenbeschluß auch dem Kläger gegeben, obwohl er niemals Tatsachen vorgetragen hatte, die diesem ihm nahegelegten Klageantrag entsprechen. Unter diesen Umständen würde sich eine gerichtliche Sachentscheidung über den Klageantrag zu 3) als eine nicht sachverhaltsbezogene Entscheidung einer bloß theoretischen Rechtsfrage darstellen, was für sich allein schon den gestellten Feststellungsantrag unzulässig im Sinne von § 256 ZPO macht (BVerfG 4, 358 [363] und 2, 79 [86]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 256 2 C; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 446; Stein-Jonas, aaO, § 256 II 1 c).

Im übrigen ist auch der Feststellungsantrag zu 3) derart unbestimmt, daß daraus das streitige Rechtsverhältnis nicht mit der notwendigen Bestimmtheit hergeleitet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es insoweit an jeglichem substantiiertem Sachvorbringen fehlt, das sonst zur Auslegung des Antrages herangezogen werden könnte. Der Feststellungsantrag zu 3) entspricht daher auch nicht den prozessualen Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO (vgl. BAG Urteil vom 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 24 BAT,

- 16 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 16 -

auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen; BAG AP Nr. 8 zu § 253 ZPO; BGHZ 26, 25 [28]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 253 5 C; Stein-Jonas, aaO, § 256 IV 2 b). Insoweit ist die Klage daher als unzulässig abzuweisen.

Soweit der Kläger demgegenüber eine Verletzung des § 139 ZPO durch das Berufungsgericht rügt, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar hat ihm das Landesarbeitsgericht irrtümlich eine Antragstellung nahegelegt, die seinem Prozeßvorbringen nicht entsprach. Der Kläger bzw. sein damaliger Prozeßbevollmächtigter hätten diesen Irrtum aber erkennen können und auch erkennen müssen. Auch hätte der Kläger diesen irrtümlich gestellten Antrag schon in der Berufungsinstanz wieder zurücknehmen können, was er jedoch unterlassen hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Strempel

Steingen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)